



Landeshauptstadt München, Kreisverwaltungsreferat
Ruppertstr. 19, 80466 München

Über das Direktorium HA II / BA BAG Ost
an die Vorsitzende
des Bezirksausschusses 17 – Obergiesing
Frau Carmen Dullinger-Oßwald
Friedenstr. 40
81660 München

Hauptabteilung I
Sicherheit und Ordnung. Gewerbe
Grundsatz Gaststätten u.
Sondernutzungen, Spielhallen,
Sportwetten
KVR-I/311

Ruppertstr. 19
80466 München
Telefon: 089 233-45624
Telefax: 089 233-45139
Dienstgebäude:
Ruppertstr. 19

Ihr Schreiben vom
13.12.2017

Ihr Zeichen
14-20 / B 04348

Unser Zeichen
kvr-I/311-may

Datum
07.02.2018

BA-Antrag-Nr. 14-20 / B 04348 „Neue Regeln für den Betrieb von Spielhallen in Giesing umsetzen“ des Bezirksausschusses des Stadtbezirks 17 – Obergiesing vom 12.12.2017

Sehr geehrte Frau Dullinger-Oßwald,

zu o.g. Antrag können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Betrieb von Spielhallen

Zu 1.:

Ab dem 01.07.2017 fanden die Regelungen des novellierten Glücksspielstaatsvertrags (GlüStV) sowie des Ausführungsgesetzes zum GlüStV (AGGlüStV) vollständig auch auf diejenigen Spielhallen Anwendung, die vor dem 28.10.2011 gewerberechtlich erlaubt wurden und daher bisher unter die Übergangsregelung des § 29 Abs. 4 Satz 2 GlüStV gefallen sind.

Dies erforderte zusätzliche glücksspielrechtliche Erlaubnisse, für deren Erteilung die neuen Regelungen u.a. die Beachtung des Verbots mehrerer Spielhallen im baulichen Verbund (Verbundverbot) sowie des Mindestabstandes von 250m Luftlinie (Stand 01.07.2017) zwischen den einzelnen Spielhallen (Mindestabstandsgebot) vorsahen.

Mit Schreiben vom 16.12.2016 hat das Bayer. Staatsministerium des Inneren, für Bau und Verkehr Hinweise für den Vollzug des Glücksspielstaatsvertrags insbesondere in Hinblick auf mögliche Befreiungen vom Verbundverbot und Mindestabstand wegen „unbilliger Härte“ erlassen. Das Kreisverwaltungsreferat hat die Anforderungen des GlüStV entsprechend dieser Vollzugshinweise bereits fristgerecht umgesetzt.

Herr Oberbürgermeister Reiter hat daher auch im Namen der Städte Augsburg, Ingolstadt, Nürnberg und Regensburg mit Schreiben vom 23.02.2017 gegen die zu liberalen

Internet:
www.kvr-muenchen.de

Vollzugshinweise des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr remonstriert und um deren Überarbeitung gebeten. Diese Remonstrations führte allerdings zu keinem anderen Ergebnis. Mit Schreiben vom 13.04.2017 an Herrn Oberbürgermeister Reiter teilte Herr Staatsminister Herrmann mit, dass kein Anlass zu einer Überarbeitung der Vollzugshinweise gesehen werde.

Nach derzeitigem Stand können faktisch nahezu alle Betreiber, die eine Befreiung benötigen, den Nachweis zur Geltendmachung einer „unbilligen Härte“ im Sinne der ministeriellen Vollzugshinweise erbringen.

Das AGGlüStV schreibt allerdings keinen Mindestabstand von Spielhallen zu Schulen und anderen Kinder- und Jugendeinrichtungen vor. Lediglich bei der Erteilung von Ausnahmen in atypischen Einzelfällen müssten die Verhältnisse im Umfeld des jeweiligen Standortes berücksichtigt werden (Art. 9 Abs. 3 Satz 2 AGGlüStV). Diese Regelung war jedoch bei der Umsetzung der ministeriellen Vollzugshinweise bisher nicht einschlägig, weil den Betrieben, die den Mindestabstand unterschreiten, Befreiungen aufgrund „unbilliger Härte“ erteilt werden mussten.

In welchem Umfang schützenswerte Einrichtungen berücksichtigt werden müssen, ist stets abhängig von den örtlichen Gegebenheiten im Einzelfall. Dies wird im Rahmen der Ermessensabwägung bei der Erteilung einer Ausnahme vom Mindestabstandsgebot berücksichtigt. Eine pauschale Regelung würde dem Einzelfall nicht gerecht werden und kann daher nicht dargestellt werden.

Situation im Stadtbezirk 17

Im Stadtbezirk 17 gibt es lediglich zwei genehmigte Einfachspielhallen mit 9 und 5 Geldspielgeräten. Beide erfüllen die Voraussetzungen für eine glücksspielrechtliche Erlaubnis. Sie sind weder Spielhallenkomplexe noch unterschreiten sie den Mindestabstand zueinander. Eine Untersagung des Betriebs oder eine Befreiung bzw. Ausnahme vom Verbundverbot oder von der Einhaltung des Mindestabstandes war in beiden Fällen daher nicht erforderlich.

Die glücksspielrechtlichen Erlaubnisse wurden bis zum Ablauf der Gültigkeit des GlüStV, also bis 30.06.2021 befristet. Die ab 01.07.2021 geltende Rechts- und Sachlage ist noch nicht bekannt. Daher kann für den Zeitraum ab 01.07.2021 noch keine Aussage getroffen werden.

Zu 2.:

Die Spielhallen im Stadtbezirk 17 befinden sich am Giesinger Bahnhofplatz 5 und in der Eintrachtstraße 6a. Wie zu Ziffer 1 genannt, sind keine gesetzlichen Mindestabstände zu Kinder- und Jugendeinrichtungen vorgeschrieben. Eine entsprechende Karte zu erstellen, wäre daher nicht zielführend.

Betrieb von Sportwettbüros

Im Bereich der Sportwetten besteht ein ständiger Austausch zwischen dem Kreisverwaltungsreferat und der Regierung von Oberbayern, in dem auch die zu beobachtende Häufung von Wettvermittlungsstellen thematisiert wird.

Da bislang aber von Seiten der Regierung als zuständiger Genehmigungsbehörde noch keine Erlaubnisbescheide und nur vereinzelt Duldungsbescheide ausgereicht wurden, sind weitere Maßnahmen des Kreisverwaltungsreferats derzeit abhängig vom Verlauf der bei der Regierung anhängigen Duldungsverfahren bzw. der weiteren Rechtsentwicklung.

Derzeit sieht der GlüStV keine Abstandsregelung für Wettvermittlungsstellen vor. Ein gesetzliches Abstandsgebot für Wettvermittlungsstellen wird das Kreisverwaltungsreferat in die nächste Verbändeanhörung zur Änderung des GlüStV einbringen. Es erscheint ähnlich wie bei Spielhallen als sachgerecht.

Mit freundlichen Grüßen